

# Verräter am Volk zum Tode verurteilt

## Wer die Fahnenflucht unterstützt, hat mit keiner Milde zu rechnen / Vom Sondergericht

In seinem heutigen Kampf um Sein oder Nichtsein können das deutsche Volk, das Reich und Europa es nicht dulden, daß ihnen einzelne Verbrecher in den Rücken fallen und sich dadurch zu Handlangern des Feindes machen. Wer seine Pflicht gegenüber seiner Heimat, seinem Volk und der europäischen Kultur in den entscheidendsten Augenblicken der abendländischen Geschichte nicht erkennen will, der stellt sich dadurch außerhalb der Gemeinschaft und bricht infolgedessen den Stab über sich selbst.

In diesem Fall ist der Deserteur und sein Helfershelfer.

Die Ehre der Gefallenen, die Ehre der Freiwilligen und die Ehre derjenigen Wehrpflichtigen, die ihre Schuldigkeit vor dem Feind getan haben, muß mit allen Mitteln geschützt werden. Dies bedeutet schärfste Maßnahmen gegen Deserteure und gegen jene Elemente, die sie zur Desertion verleiten und sie unterstützen, indem sie ihnen Geld geben, sie in ihre Wohnung aufnehmen, sie mit falschen Pässen versehen oder ihnen über die Grenze verhelfen.

Obwohl die Schwere dieser Verbrechen und die Härte der daraus sich ergebenden Strafen allen so selbstverständlich scheinen müßten, daß es jor wiederholten und eindringlichsten Warnungen in der Presse überhaupt nicht bedurfte, standen in den drei letzten Sitzungen des Sondergerichts wieder verschiedene besonders schwere Fälle der Feindbegünstigung, der Beihilfe zur Fahnenflucht und der Erleichterung der unbefugten Abwanderung zur Verhandlung.

In der Sitzung, des Sondergerichts vom 11. Juli hatten sich zu verantworten:

1. Der Platzmeister Nikolaus Flammang aus Athus (Belgien), geb. in Dingen am 3. 12. 1906, verheiratet, belg. Staatsangehöriger; 2. der Wiegemeister Heinrich Mortens aus Rodingen, geb. in Petingen am 14. 9. 1898, verheiratet; 3. der Mechaniker Reinhold Kunsch aus Rodingen, geb. in Eich am 21. 1. 1912, verheiratet; 4. der Mechaniker Rüdiger Barthel aus Luxemburg-Roddingen, geb. in Luxemburg am 27. 11. 1913; verheiratet; 5. der Hüttenmechaniker Johann Peter Schröder aus Luxemburg-Weimerskirch, geb. in Senningen am 30. 7. 1902, verheiratet; 6. der Schlosser Peter Pelkes aus Dommeldingen, geb. in Weimerskirch am 1. 2. 1909, verheiratet; und 7. der Dreher Wilhelm Mölltor aus Dommeldingen, geb. in Hallerich am 16. 2. 1916, ledig.

Die wehr- und reichsfeindlich eingestellten Angeklagten haben seit Herbst 1943 im Zusammenwirken miteinander eine größere Anzahl von Fahnenflüchtigen und Wehrdienstpflichtigen, die sich dem Wehrdienst entziehen wollten, durch Vermittlung von Gelegenheiten zur Flucht ins Ausland und durch Verschaffung von Obdach und Verpflegung geholfen.

Der Angeklagte Mölltor, der an der Fluchtbegünstigung weniger beteiligt war, hatte ferner im August 1943 Kenntnis davon erlangt, daß sich der Kaufmann Julius Kuhn aus Luxemburg zusammen mit anderen Helfern mit dem Abschub von Fahnenflüchtigen und Wehrpflichtigen befaßte, und hat dies nicht unverzüglich der Polizeibehörde angezeigt. Die Angeklagten Flammang,

Mortens, Kunsch, Barthel, Schröder und Pelkes wurden daher wegen Feindbegünstigung, zugleich wegen Wehrdienstentziehung oder Beihilfe zur Fahnenflucht und Erleichterung der unbefugten Abwanderung zum Tode verurteilt.

Der Angeklagte Mölltor wurde wegen Feindbegünstigung, zugleich wegen Beihilfe zur Fahnenflucht und Erleichterung der unbefugten Abwanderung, ferner wegen Nichtanzeige von Vorhaben der Fahnenflucht oder Wehrdienstentziehung zu einer Gesamtzuchthausstrafe von 10 Jahren verurteilt.

Die Ehrenrechte wurden den Angeklagten Mortens, Kunsch, Barthel, Schröder und Pelkes auf Lebenszeit, den Angeklagten Mölltor auf die Dauer von 10 Jahren aberkannt.

Am 13. Juli verhandelte das Sondergericht gegen 1. den Lehramtskandidaten Adolf Rinnen aus Hüncheringen, dort geboren am 28. 1. 1924, ledig; 2. den Kaufmann Herbert Wuerth aus Luxemburg, geb. in Wiltz am 29. 12. 1907 verheiratet; 3. die Geschäftsführerin Barbara Joachim, geb. Priesch aus Dödelingen, geb. in Luxemburg-Bonneweg am 19. 1. 1901; 4. die Hilfsarbeiterin Luzia Zieser aus Rollingen, dort geboren am 29. Mai 1901, ledig.

Die in gleicher Weise Wehr- und reichsfeindlich eingestellten Angeklagten Rinnen und Wuerth haben in der Zeit von Herbst 1943 bis Februar 1944, teils zusammen, teils unabhängig voneinander, einer größeren Anzahl von Fahnenflüchtigen Wehrdienstangehörigen oder Wehrpflichtigen, die sich dem Wehrdienst entziehen wollten, durch Vermittlung von Gelegenheiten zur Flucht ins Ausland und durch Verschaffung von Obdach und Verpflegung geholfen.

Die Angeklagten Ehefrau Joachim und Luzia Zieser haben, teils im Zusammenwirken mit Wuerth, mehrere Fahnenflüchtige an Helfer vermittelt, die sie über die Grenze bringen sollten.

Die Angeklagten Rinnen und Wuerth wurden daher wegen Feindbegünstigung, zugleich wegen Erleichterung der unbefugten Abwanderung und Beihilfe zur Fahnenflucht zum Tode verurteilt.

Die Angeklagten Joachim und Zieser wurden wegen Beihilfe zur Fahnenflucht zugleich wegen Erleichterung der unbefugten Abwanderung, zu je neun Jahren Zuchthaus verurteilt.

Die Ehrenrechte werden den Angeklagten Rinnen und Wuerth auf Lebenszeit, den Angeklagten Joachim und Zieser auf 10 Jahre aberkannt.

Am 18. Juli erging vor dem Sondergericht gegen 1. den Schreinermeister Emil Tompers aus Perl, geb. in Perl am 10. 1. 1911, verheiratet; 2. die Ehefrau Anna Tompers, geb. Thesen aus Perl, geb. in Neunkirchen am 17. 1. 1910, folgendes Urteil:

Die Angeklagten haben von Juni 1943 bis 24. Februar 1944 im Zusammenwirken mit anderen Personen, insbesondere mit dem Bruder Johann Peter des Angeklagten Emil Tompers, die Fahnenflüchtigen oder Wehrdienstpflichtigen, die sich dem Wehrdienst entziehen wollten, in ihrem nahe der belgischen Grenze liegenden Hause durch Gewährung von Unterkunft und Verpflegung Beihilfe geleistet. Dabei hat der Angeklagte Emil Tompers in dem Bewußtsein handelt, die deutsche Wehrmacht zu

schädigen. Die Angeklagten haben im letzten Falle Fluchthilfe geleistet, obwohl ihnen eine zwei Tage vorher in der Presse erfolgte Veröffentlichung bekannt geworden war, nach der zwei Personen, die in ähnlicher Weise die Flucht von Desertionen oder Wehrpflichtigen gefördert hatten, zum Tode verurteilt und hingerichtet worden waren.

Der Angeklagte Emil Tompers wurde daher wegen Feindbegünstigung, zugleich wegen Beihilfe zur Fahnenflucht und Erleichterung der unbefugten Abwanderung zum Tode verurteilt.

Die Angeklagte Anna Tompers wurde wegen Beihilfe zur Fahnenflucht, zugleich wegen Erleichterung der unbefugten Abwanderung zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt.

Die Ehrenrechte wurden dem Angeklagten Emil Tompers auf Lebenszeit und der Angeklagten Anna Tompers auf die Dauer von zehn Jahren aberkannt.

\*  
Es entspricht dem gesunden Empfinden aller anständigen Luxemburger, daß die Elemente, die die Wehrpflichtigen zur Fahnenflucht verleiten oder in erheblichem Umfang Hilfe leisten und sie dadurch zu Flüchtlingen werden lassen, die sich in Schande und Schande und ihre Familienangehörigen ins Unglück bringen, zumindest die gleiche Strafe verdienen wie die Fahnenflüchtigen selbst.

Dies umso mehr in einer Zeit, in der der mäßlose Haß der Feinde auf Europa und ihr Vernichtungswille immer klarer und damit die Schuld jener immer schärflicher und größer wird, die dem Feind heimlichtscherweise in die Hand arbeiten und dadurch ihren Volksgenossen in den Rücken fallen.

# Zehn Deserteure wurden erschossen

Sühne für den Meuchelmord  
in Junglinster

Luxemburg, 14. August. Wegen Fahnenflucht und Bandenbildung wurde eine Anzahl Soldaten aus Luxemburg durch das Kriegsgericht zum Tode verurteilt. Der Befehlshaber des Ersatzheeres hatte — unter Anlegung eines milden Maßstabes — eine Anzahl von ihnen begnadigt.

Nachdem jedoch am 20. Juli durch luxemburgische Fahnenflüchtige der Ortsgruppenleiter von Junglinster, ein Vorkämpfer des Deutschstums, meuchlings ermordet worden ist, mußte bei 10 zum Tode verurteilten Fahnenflüchtigen und Bandenangehörigen

gen die zunächst ausgesprochene Begnadigung widerufen werden. Diese 10 Deserteure sind inzwischen erschossen worden.

Auch in Zukunft wird bei jedem Versuch, Vorkämpfer des Deutschstums in Luxemburg, Politische Leiter, Mitarbeiter der Volksdeutschen Bewegung, Männer der Gliederungen usw. anzutasten oder ihr Leben zu bedrohen, die zehnfache Anzahl in Luxemburg beheimateter Deserteure erschossen werden. Diese Maßnahme ist ein selbstverständlicher Schutz für alle Deutschbewußten im Gebiet Luxemburg. Jeder weiß, daß Attentatversuche, hinterhältige, gemeingefährliche Meuchelmorde oder der Versuch hierzu entsprechende Sühnemaßnahmen der nationalsozialistischen Führung erforderlich machen und entsprechend geahndet werden.

## Verräter am Volk zum Tode verurteilt

Wer die Fahnenflucht unterstützt, hat mit keiner Milde zu rechnen / Vom Sondergericht

In seinem heutigen Kampf um Sein oder Nichtsein können das deutsche Volk, das Reich und Europa es nicht dulden, daß ihnen einzelne Verbrecher in den Rücken fallen und sich dadurch zu Handlungen des Friedens machen. Wer seine Pflicht gegenüber seiner Heimat, seinem Volk und der europäischen Kultur in den entscheidenden Augenblicken der abendländischen Geschichte nicht erkennt will, der stellt sich dadurch außerhalb der Gemeinschaft und tritt infogedessen den Staat über sich selbst.

In diesem Fall ist der Deserteur und Heerstrotz.

Die Ehre der Gefallenen, die Ehre der Freiwilligen und die Ehre derjenigen Wehrpflichtigen, die ihre Schuldigkeit vor dem Feind getan haben, muß mit allen Mitteln geschützt werden. Dies bedeutet scharfste Maßnahmen gegen Desertoren und gegen jene Elemente, die sie zur Deserteur verleiten und sie unterstützen, indem sie ihnen Geld geben, sie in ihre Wohnung aufnehmen, sie mit falschen Pässen versehen oder ihnen über die Grenze verhelfen.

Obwohl die Schwere dieser Verbrechen und die Härte der daraus sich ergebenden Strafen allen so selbstverständlich scheinen müßten, daß es der wiederholten und eindringlichen Warnungen in der Presse überhaupt nicht bedurfte, standen in den drei letzten Sitzungen des Sondergerichts wieder verschiedene besonders schwere Fälle der Feindbegünstigung, der Beihilfe zur Fahnenflucht und der Erleichterung der unerfülligen Abwanderung zur Verhandlung.

Mertens, Kunsch, Barthel, Schröder und Polke wurden daher wegen Feindbegünstigung, zugleich wegen Wehrdienstleistung oder Beihilfe zur Fahnenflucht und Erleichterung der unerfülligen Abwanderung zum Tode verurteilt.

Die Ehrenrechte wurden den Angeklagten Mertens, Kunsch, Barthel, Schröder und Polke auf Lebenszeit, den Angeklagten Molitor auf die Dauer von 10 Jahren aberkannt.

### Zehn Deserteure wurden erschossen

Sühne für den Meuchelmord in Junglinster

LUXEMBURG, 14. August. Wegen Fahnenflucht und Bandenbildung wurde eine Anzahl Soldaten aus Luxemburg durch das Kriegsgericht zum Tode verurteilt. Der Befehlshaber des Ersatzheeres hatte — unter Anlegung eines gunden Maßnahmes — eine Anzahl von ihnen begradigt.

Nachdem jedoch am 20. Juli durch luxemburgische Fahnenflüchtige der Obergruppenleiter von Junglinster, ein Vorkämpfer des Deutschlandsmeuchelmord ermordet worden ist, mußte bei 10 zum Tode verurteilten Fahnenflüchtigen und Bandenanzüglern

ren die zunächst ausgesprochene Begnadigung widerufen werden. Diese 10 Deserteure sind inzwischen erschossen worden.

Auch in Zukunft wird bei jedem Versuch, Vorkämpfer des Deutschstums in Luxemburg, Politische Leiter, Mitarbeiter der Volksdeutschen Bewegung, Männer der Gliederungen usw. anzuhalten oder ihr Leben zu bedrohen, die zehnzahlige Anzahl in Luxemburg beheimateter Deserteure erschossen werden. Diese Maßnahme ist ein selbstverständlicher Schutz für alle Gegenkämpfer im Gebiet Luxemburg. Jeder weiß, daß Attentatversuche, hinterhältige, gemeingefährliche Meuchelmord oder der Versuch hierzu entsprechende Sicherungsmaßnahmen der nationalsozialistischen Führung erforderlich machen und entsprechend geahndet werden.

In der Sitzung des Sondergerichts vom 11. Juli hatten sich zu verantworten: 1. Der Platzmeister Nikolaus Flammang aus Althus (Belgien), geb. in Flingen am 3. 12. 1900, verheiratet, 1. den Kaufmann Herbert Wuerth aus Luxemburg, geb. in Würzburg am 20. 12. 1907 verheiratet; 2. der Wiegemeister Heinrich Mertens aus Rodingen, geb. in Flingen am 14. 9. 1898 verheiratet; 3. der Mechaniker Peter Barthel aus Rodingen, geb. in Luxemburg am 27. 11. 1913, verheiratet; 4. der Mechaniker Rudiger Barthel aus Luxemburg-Roddingen, geb. in Luxemburg am 19. 1. 1901; 5. der Hüttenmechaniker Johann Peter Schröder aus Luxemburg-Welmerskirch, geb. in Sonnenberg am 30. 7. 1902 verheiratet; 6. der Schlosser Peter Polke aus Dommerdingen, geb. in Welmerskirch am 1. 2. 1908 verheiratet; und 7. der Dreher Wilhelm Möller aus Dommerdingen, geb. in Halle (Saale) am 10. 2. 1918, ledig.

Die in gleicher Weise Wehr- und reichsfeldmäth eingestellten Angeklagten Rinnen und Wuerth haben in der Zeit von Herbst 1943 bis Februar 1944, teils zusammen, teils unabhängig voneinander, einer großen Anzahl von Fahnenflüchtigen Wehrmachtsangehörigen oder Wehrpflichtigen, die sich dem Wehrdienst entzogen wollten. Durch Vermittlung von Gehilfenhuren zur Flucht ins Ausland und durch Verhinderung von Obdach und Verpflegung geholfen.

Die Angeklagten Rinnen und Wuerth haben in der Zeit von Herbst 1943 bis Februar 1944, teils zusammen, teils unabhängig voneinander, einer großen Anzahl von Fahnenflüchtigen Wehrmachtsangehörigen oder Wehrpflichtigen, die sich dem Wehrdienst entzogen wollten. Durch Vermittlung von Gehilfenhuren zur Flucht ins Ausland und durch Verhinderung von Obdach und Verpflegung geholfen.

Die Angeklagten Ehefrau Joachim und Luzia Zieser haben, teils im Zusammenwirken mit Wuerth, mehrere Fahnenflüchtige an Helfer vermittelt, die sie über die Grenze bringen sollten.

Die Angeklagten Rinnen und Wuerth wurden daher wegen Feindbegünstigung, zugleich wegen Erleichterung der unerfülligen Abwanderung und Beihilfe zur Fahnenflucht zum Tode verurteilt.

Die Angeklagten Joachim und Zieser wurden wegen Beihilfe zur Fahnenflucht zugleich wegen Erleichterung der unerfülligen Abwanderung, zu je neun Jahren Zuchthaus verurteilt.

Die Ehrenrechte werden den Angeklagten Rinnen und Wuerth auf Lebenszeit, den Angeklagten Joachim und Zieser auf 10 Jahre aberkannt.

Am 18. Juli erging vor dem Sondergericht gegen 1. den Schreinmeister Emil Tompers aus Perl, geb. in Perl am 10. 1. 1911, verheiratet; 2. die Ehefrau Anna Tompers, geb. Theisen aus Perl, geb. in Neuhäusen am 17. 1. 1916, folgendes Urteil:

Die Ehrenrechte werden den Angeklagten Tompers auf Lebenszeit und der Angeklagten Anna Tompers auf die Dauer von zehn Jahren aberkannt.

Am 24. Juli 1943 am Sondergericht gegen 1. den Lehrmeister der Landwirtschaft, Adolf Rinnen aus Hüncheringen, geb. geboren am 26. 1. 1924, ledig; 2. den Kaufmann Herbert Wuerth aus Luxemburg, geb. in Würzburg am 20. 12. 1907 verheiratet; 3. die Geschäftsführerin Barbara Joachim, geb. Fleisch aus Dödelingen, geb. in Luxemburg-Bonneweg am 19. 1. 1901; 4. die Hüttenarbeiterin Luisa Zieser aus Rödingen, geb. geboren am 29. Mai 1907, ledig.

Die Angeklagten haben im gleichen Weise Wehr- und reichsfeldmäth eingestellten Angeklagten Rinnen und Wuerth haben in der Zeit von Herbst 1943 bis Februar 1944, teils zusammen, teils unabhängig voneinander, einer großen Anzahl von Fahnenflüchtigen Wehrmachtsangehörigen oder Wehrpflichtigen, die sich dem Wehrdienst entzogen wollten. Durch Vermittlung von Gehilfenhuren zur Flucht ins Ausland und durch Verhinderung von Obdach und Verpflegung geholfen.

Die Angeklagten Ehefrau Joachim und Luzia Zieser haben, teils im Zusammenwirken mit Wuerth, mehrere Fahnenflüchtige an Helfer vermittelt, die sie über die Grenze bringen sollten.

Die Angeklagten Rinnen und Wuerth wurden daher wegen Feindbegünstigung, zugleich wegen Erleichterung der unerfülligen Abwanderung und Beihilfe zur Fahnenflucht zum Tode verurteilt.

Die Angeklagten Joachim und Zieser wurden wegen Beihilfe zur Fahnenflucht zugleich wegen Erleichterung der unerfülligen Abwanderung, zu je neun Jahren Zuchthaus verurteilt.

Die Ehrenrechte werden den Angeklagten Rinnen und Wuerth auf Lebenszeit, den Angeklagten Joachim und Zieser auf 10 Jahre aberkannt.

Am 18. Juli erging vor dem Sondergericht gegen 1. den Schreinmeister Emil Tompers aus Perl, geb. in Perl am 10. 1. 1911, verheiratet; 2. die Ehefrau Anna Tompers, geb. Theisen aus Perl, geb. in Neuhäusen am 17. 1. 1916, folgendes Urteil:

Die Ehrenrechte werden den Angeklagten Tompers auf Lebenszeit und der Angeklagten Anna Tompers auf die Dauer von zehn Jahren aberkannt.

\*

Es entspricht dem gesunden Empfinden aller anständigen Luxemburgers, daß die Elemente, die die Wehrpflichtigen zur Fahnenflucht verleiten oder in erheblichem Umfang Hilfe leisten und sie dadurch zu Feindflüchtigen werden lassen, die sich in Schmach und Schande und ihre Familienangehörigen ins Unglück bringen, zumindest die gleiche Strafe verdienen wie die Fahnenflüchtigen selbst.

Dies unterscheidet in einer Zeit, in der der maßlose Hass der Faschisten auf Europa und ihr Vernichtungswille immer klarer und damit die Schuld jener immer massiver und größer wird, die dem Faschismus die Scherze in die Hand gegeben und dadurch ihren Volksgenossen in den Rücken fallen.



Letzeburger Gare nom Loftugriff





Letzebürger Gare nom Loftugreff  
vum 9.8.1944



JESUS! MARIA! JOSEF!



ZUM FROMMEN ANDENKEN  
an meine innigstgeliebte Gattin, unsere gute  
Tochter, Schwiegertochter, Schwägerin,  
Tante und Kusine.

## **Frau Johann Peter Printz**

geb. Anna Engelberg.

gestorben in Luxemburg-Howald, beim  
Fliegerangriff, am 9. Mai 1944, im Alter  
von 36 Jahren.

—:—

Trösterin der Betrübten, bitte für sie!